

MARTIN GRICHTING
Chur

DIE BESONDERHEITEN DER FINANZIERUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN IN DER SCHWEIZ

Das staatskirchenrechtliche und vermögensrechtliche System der Schweiz ist kompliziert und weltkirchlich betrachtet einmalig. Im Folgenden kann es deshalb nur darum gehen, einige wesentliche Besonderheiten herauszuarbeiten. Zudem soll versucht werden, die schweizerischen Realitäten an dem zu messen, was bezüglich des kirchlichen Vermögensrechts universalkirchlich gilt. Dies soll dazu dienen, die Sinnhaftigkeit und Relevanz einiger weltkirchlich geltender vermögensrechtlicher Grundsätze zu verdeutlichen. An diesen Grundsätzen muss sich ja die Kirche vor Ort immer orientieren, auch wenn sie stets in ganz bestimmte geschichtliche, gesellschaftliche und politische Umstände eingebettet ist.

In der Schweiz regelt die Nation, also die Schweizerische Eidgenossenschaft, nur ein Mindestmass an religionsrechtlichen Fragen. Im Wesentlichen garantiert sie die individuelle Religionsfreiheit¹. Aus geschichtlichen Gründen ist die Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgemeinschaften die Angelegenheit der einzelnen 26 Kantone bzw. Halbkantone. Diese sind vergleichbar mit den deutschen Bundesländern. Sie verfügen aber über ein sehr hohes Mass an Autonomie. Jeder dieser 26 Kantone und Halbkantone kennt ein eigenes Staatskirchenrecht. Und jeder Kanton regelt damit auch die Finanzierung der Religionsgemeinschaften auf seine Weise. Man kann jedoch sagen, dass in den meisten Kantonen *mutatis mutandis* das gleiche System gilt, und zwar für die römisch-katholische Kirche und die reformierten Landeskirchen².

Die meisten Schweizer Kantone kennen ein Kirchensteuersystem. Nur die Kantone Genf und Neuenburg folgen dem französischen Trennungssystem, gemäss welchem die Kirche im Wesentlichen von Spenden lebt. Im Kanton Waadt

¹ Dazu ist immer noch massgebend: P. KARLEN, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz*, Zürich 1988.

² Einen umfassenden Überblick bietet: D. KRAUS, *Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene*, Tübingen 1993. Zahlreiche aktuelle Problematiken sind aufgegriffen in: L. GEROSA, L. MÜLLER (Hg.), *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz*, Wien 2010.

und teilweise in den Kantonen Wallis und Tessin liegt noch eine direkte Finanzierung der Kirche aus allgemeinen Staatsmitteln vor. In den übrigen Kantonen zahlen die Gläubigen eine Kirchensteuer. Bekanntlich wird eine solche auch in Deutschland, und zwar dort an die Diözese, entrichtet. Die Besonderheit in der Schweiz besteht darin, dass diese Kirchensteuer nicht an die Diözese bezahlt wird, sondern an so genannte Kirchengemeinden. So müsste man eigentlich korrekt sagen, dass es sich in der Schweiz nicht um eine Kirchensteuer, sondern um eine „Kirchengemeindesteuer“ handelt.³ Die Kirchengemeinden sind den politischen Gemeinden nachgebildete Organisationen. Sie sind vom Staat geschaffen und beruhen auf der Verfassung des jeweiligen Kantons. Sie sind demokratisch strukturiert und bestimmen auch nach demokratischen Grundsätzen über die Höhe der Kirchensteuer sowie über deren Verwendung.⁴ Die Priester und die übrigen der Seelsorge Tätigen werden von den Kirchengemeinden zivilrechtlich angestellt und besoldet. Dies umfasst immer auch die Sozial- und Vorsorgeleistungen. In vielen Kantonen besteuern die Kirchengemeinden, da sie Territorialkörperschaften sind, auch die juristischen Personen, was auch wiederum gegenüber Deutschland eine Besonderheit darstellt.⁵ Die Steuern physischer und juristischer Personen machen zusammen mit den Mitteln, welche in gewissen Kantonen noch zusätzlich direkt vom Staat kommen, gesamtschweizerisch jährlich etwa 1 Milliarde Franken aus, also rund 800 Millionen Euro.⁶ Dies bei gut 3 Millionen Katholiken. Die evangelisch-reformierten Gemeinschaften nehmen jährlich noch einmal ungefähr den gleichen Betrag ein. Zu den Besonderheiten der Finanzierung der Religionsgemeinschaften in der Schweiz gehört es deshalb, dass vergleichsweise sehr viel Geld zur Verfügung steht. Die Verhältnisse sind von Kanton zu Kanton verschieden. Um das Beispiel eines eher besser verdienenden Pfarrers zu nennen, sei auf den Kanton Zürich verwiesen, der zum Bistum Chur gehört. Dort kann ein Pfarrer jährlich bis zu 100 000 Euro verdienen.

³ Darauf hat schon hingewiesen: H.B. NOSER, *Pfarrei und Kirchengemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis*, Fribourg 1957, S. 148f.

⁴ Vgl. neben den oben genannten Werken auch M. WALSER, *Pfarrei, Kirchengemeinde und Landeskirche in der Diözese Chur*, „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 163 (1994), S. 433–436. Eine interessante Studie zur Genese des heutigen staatskirchenrechtlichen bzw. vermögensrechtlichen Systems im Kanton Luzern stellt dar: P. EMMENEGGER, *Die Finanzausgleichsbestrebungen unter den Röm.-kath. Kirchengemeinden im Kanton Luzern*, Fribourg 1984.

⁵ Immer noch grundlegend dafür ist das Urteil des höchsten Schweizerischen Gerichts, des Schweizerischen Bundesgerichts, vom 6. Oktober 1976: „Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts“ [BGE] 102 Ia, S. 568–483. Alle späteren Entscheidungen stützen sich auf die dort vorgetragene Argumentation, die sich im wesentlichen darauf beschränkt, auf die über hundertjährige Tradition der Besteuerung juristischer Personen durch Religionsgemeinschaften zu verweisen.

⁶ Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2007. Neuere Zahlen sind noch nicht verfügbar. Vgl. dazu M. MARTI, E. KRAFT, F. WALTER, *Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz*, Glarus / Chur 2010, S. 29–33.

Die Kirchengemeinden gehen teilweise geschichtlich betrachtet auf Patronatsverhältnisse zurück, dies in den ursprünglich katholischen Kantonen.⁷ In den traditionell protestantischen Kantonen wie etwa in Zürich, Bern oder Basel sind die Kirchengemeinden jedoch das Produkt protestantischen Staatskirchenrechts.⁸ Wie auch immer die Herkunft der Kirchengemeinden ist, heute sind sie Strukturen, die rechtlich und tatsächlich unabhängig vom Diözesanbischof die Steuermittel verwalteten. Die Kirchengemeinden geben einen Teil ihrer Einnahmen an kantonale staatskirchenrechtliche Körperschaften (so genannte „Landeskirchen“) weiter. Diese umfassen jeweils die Kirchengemeinden eines Kantons. Eine kantonale staatskirchenrechtliche Körperschaft verfügt über eine Exekutive und ein Parlament, das dem kantonalen Parlament nachempfunden ist und oft in dessen Räumlichkeiten tagt. Die kantonale Körperschaft bzw. „Landeskirche“ verfügt je nach Kanton über ein kleineres oder grösseres Budget. Im Fall des Kantons Zürich beträgt es bei etwa 365 000 Gläubigen rund 40 Millionen Euro.⁹ Die kantonale staatskirchenrechtliche Körperschaft finanziert damit die überpfarrealische Seelsorge, die Kategorialseelsorge, die Dienststellen etwa für Katechese oder Caritas und die Medienarbeit. Der Diözesanbischof in Chur verfügt demgegenüber über nur sehr bescheidene finanzielle Mittel. In der Regel erhält er einen Pro-Kopf-Beitrag von den in seiner Diözese gelegenen kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Dieser Beitrag liegt in der Regel bei etwa 3 Euro pro Gläubigem. Der Beitrag wird zudem von den Körperschaften freiwillig geleistet. Denn da die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften gegenüber dem Diözesanbischof autonom sind, hat er keinen Anspruch auf dieses Geld. Es ist klar, dass dieses Abhängigkeitsverhältnis zu Spannungen zwischen dem Diözesanbischof und den kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften führen kann und auch schon geführt hat.

Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften haben sich schliesslich auf der nationalen Ebene verbunden in der so genannten „Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz“ (RKZ). Diese ist als weltlicher Verein gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch organisiert. Die Römisch-katholische Zentralkonferenz finanziert gesamtschweizerische kirchliche Organisationen. Unter anderem ist sie der wesentliche Geldgeber der Schweizer Bischofskonferenz und ihrer Unterorganisationen, die jährlich mit rund 2,4 Millionen Euro, ebenfalls auf freiwilliger Basis, unterstützt werden.¹⁰

⁷ Vgl. dazu und für weiterführende Literatur: M. GRICHTING, *Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei*, St. Ottilien 2007, S. 88–97.

⁸ Vgl. zur Genese der Kirchengemeinden im Kanton Zürich: M. GRICHTING, *Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich*, Zürich 1997, S. 5ff.

⁹ Vgl. dazu etwa den *Jahresbericht 2010* der „Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich“, unter: <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/jahresberichte/jahresbericht-der-katholischen-kirche-im-kanton-zuerich> (besucht am 10. April 2012).

¹⁰ Vgl. dazu den *Jahresbericht 2011* unter www.rkz.ch (besucht am 10. April 2012).

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, ist das staatskirchenrechtliche und damit auch das vermögensrechtliche System in der Schweiz gewissermassen von „unten“ her gebaut. Die Einnahmen erfolgen im Wesentlichen von unten, bei den Kirchgemeinden und werden dann in abnehmender Weise nach oben weitergereicht. Als Faustregel geht man davon aus, dass das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Ebene von Kirchgemeinde, kantonaler Körperschaft und nationaler Ebene 100:10:1 ist¹¹. Dies hat zur Folge, dass es schwierig ist, auf überregionaler, vor allem aber auf diözesaner sowie auf nationaler Ebene Institutionen und Projekte zu finanzieren.

Hinzu kommt, dass die materiellen Mittel auf allen Ebenen ausserhalb der Reichweite der kirchlichen Hierarchie liegen. Dies ist eben die Folge der geschilderten Verdoppelung der Institutionen¹². Ja, man hat sogar schon davon gesprochen, in der Schweiz bestehe eine „zweiköpfige Hierarchie“¹³. Auf der kirchlichen Seite, in den Diözesen und Pfarreien, sind die Bischöfe und Pfarrer zuständig. Sie verfügen jedoch nicht über die materiellen Mittel, welche sie für die Erfüllung ihres Sendungsauftrags benötigen. Auf der anderen Seite, der staatskirchenrechtlichen Seite, stehen die Kirchgemeinden, die kantonalen Körperschaften und die Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz. Diese staatskirchenrechtlichen Organisationen besitzen keinen kirchlichen Sendungsauftrag für ihre Tätigkeit. Sie handeln nicht im Namen der Kirche. Sondern die dort tätigen Mitglieder der Kirche handeln auf der Basis des weltlichen Rechts im eigenen Namen und nach eigenen Zielvorstellungen. Sie verfügen letztlich unabhängig von der kirchlichen Leitung über den grossen Teil der materiellen Mittel, welche für kirchliche Zwecke zur Verfügung stehen. Dies ist eigentlich die wesentliche Besonderheit des Systems der Kirchenfinanzierung in der Schweiz.

Was sind die Folgen des vermögensrechtlichen Systems für den Alltag der Kirche in der Schweiz? In den traditionell katholischen Gebieten der Schweiz gibt es dieses System, zumindest auf Pfarreiebene, schon länger. So lange die Katholiken in der Schweiz bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts unter dem Druck der liberal-protestantischen Mehrheit standen, hat das System in der Praxis im wesentlichen durchaus funktioniert. Denn eine Minderheit muss immer zusammenhalten. Wenn alle Gläubigen in einer gesunden Bandbreite die Inhalte

¹¹ Vgl. A. ODERMATT, *Kirchensteuern in der Schweiz. Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit pastoraler Bedeutung*, „Una Sancta. Zeitschrift für ökumenische Begegnung“ 53 (1998), S. 259.

¹² Vgl. dazu E. CORECCO, *Katholische ‚Landeskirche‘ im Kanton Luzern. Das Problem der Autonomie und der synodalen Struktur der Kirche*, „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 139 (1970), S. 19.

¹³ R.B. TRAUFFER, *Überlegungen aus römisch-katholischer Sicht*, in: R. PAHUD DE MORTANGES, G. RUTZ, C. WINZELER (Hg.), *Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Ankerkennung von Religionsgemeinschaften*, Fribourg 2000, S. 117.

des katholischen Glaubens teilen, werden sie auch in demokratischen Strukturen nichts anderes beschliessen als das, was dem katholischen Glauben entspricht. Die gleichen Strukturen stehen heute jedoch in einem anderen gesellschaftlichen Kontext. Die Schweiz ist ein pluralistisches Land geworden. Die Bandbreite der Meinungen unter den Katholiken ist vergleichbar mit den allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen. So schlägt der Pluralismus stark auf die Kirche durch, und zwar mittels Institutionen, die über das Geld der Kirche verfügen. Zweifellos arbeiten auch heute viele Laien in diesem System mit in der Absicht, der Kirche zu dienen. Sie tun es sicher in bester Absicht. Aber sie tun es auf der Basis ihrer privaten Weltanschauung, als Bürger ihres Landes. Deshalb gelingt es ihnen nicht immer, sich der Dynamik von Institutionen zu entziehen, die demokratisch und damit auf Mehrheitsfähigkeit ausgelegt sind. Und das bleibt nicht ohne Folgen¹⁴. So hat der frühere Bischof von Basel und heutige Präsident des Päpstlichen Rats für die Einheit der Christen, Kardinal Kurt Koch, einmal gesagt, seine Aufgabe als Diözesanbischof bestehe weniger in der „effektiven Leitung“ als vielmehr in der „affektiven Repräsentation“¹⁵. Und er hat sich ohne zu zögern mit Queen Elisabeth, einer konstitutionellen Monarchin, verglichen¹⁶. In der Tat schiebt das System der Finanzierung der Religionsgemeinschaften in der Schweiz dem Bischof eine ziemlich schwierige Rolle zu. Das gilt auch für den Pfarrer. Dieser und die weiteren Priester sowie die Laienmitarbeiter sind Lohnempfänger der Kirchgemeinde. Sie werden also von ihren eigenen Gläubigen angestellt. Und in mehreren Kantonen kann der Pfarrer von ihnen auch wieder entlassen werden. Es ist leicht nachvollziehbar, dass diese Konstellation der Freiheit der Verkündigung des Gottesworts und des Leitungsdienstes abträglich sein kann. Manche Priester begrüssen das Schweizer Kirchensteuersystem aber auch, weil es sie relativ unabhängig macht vom Diözesanbischof, vor allem in materieller Hinsicht. Dem Diözesanbischof bleibt nicht viel mehr als das Wort, um zu versuchen, der kirchlichen Lehre und Disziplin Nachachtung zu verschaffen. Denn die Anstellung und der Lohn des Pfarrers hängen von der Kirchgemeinde ab, welcher der Bischof nichts zu verschreiben kann. Und das kirchliche Strafrecht ist bekanntlich für die Hierarchie nicht gerade „benutzerfreundlich“.

¹⁴ Stellvertretend für andere Initiativen soll hier auf die „Kirchliche Gleichstellungsinitiative“ in den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Land hingewiesen werden (vgl. www.kirchliche-gleichstellung.ch). Es wurden im Jahr 2011 die notwendigen Unterschriften für eine Volksabstimmung unter den Katholiken zusammengetragen. Die Mitglieder der beiden „Landeskirchen“ werden nun darüber entscheiden können, ob die Behörden der „Landeskirchen“ durch die landeskirchliche „Verfassung“ verpflichtet werden sollen, „darauf hinzuwirken, dass die Römisch-katholische Kirche die gleichberechtigte Zulassung – unabhängig von Zivilstand und Geschlecht – zum Priesteramt ermöglicht“.

¹⁵ Vgl. K. KOCH, *Der Bischof als erster Verkündiger. Liturgie und Leiter der Ortskirche*, „Schweizerische Kirchenzeitung“ 168 (2000), S. 178.

Im Prinzip sind Bischof und Pfarrer immer darauf verwiesen, mit den in den Kirchgemeinden und in den kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften tätigen Laien, zu denen sich auch einige Priester gesellen, zu verhandeln und Kompromisse auszuhandeln¹⁶. Der Bischof ist in vielen Kantonen auch gewissermassen Vertragspartner der kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften, die sich als Repräsentanten der Gläubigen der Hierarchie gegenüber verstehen¹⁷.

Das Schweizerische System der Finanzierung der Religionsgemeinschaften ist eng mit der politischen Kultur des Landes verbunden. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass irgendwo anders in der Weltkirche ein ähnliches System wie in der Schweiz entstehen könnte. Dennoch muss man sagen, dass es im Verlauf der Kirchengeschichte ähnliche Muster auch schon gegeben hat. Deshalb kann es nicht schaden, die Problematik, mit der wir es bei der Finanzierung der Religionsgemeinschaften in der Schweiz zu tun haben, vor dem Hintergrund gewisser geschichtlicher Erfahrungen etwas genauer anzuschauen.

Es ist in diesem Zusammenhang an c. 1279 § 1 des geltenden *Codex Iuris Canonici* zu erinnern. Dieser Canon lautet: „Die kirchliche Vermögensverwaltung steht demjenigen zu, der die Person, der dieses Vermögen gehört, unmittelbar (...)“. Dieser Canon ist die Lehre der Kirche aus vielen geschichtlichen Erfahrungen¹⁸. Denn es gab auch früher schon Situationen, in denen derjenige, welcher die juristische Person leitete, nicht derjenige war, welcher der Verfügberechtigten über das Kirchenvermögen war. Zu denken ist etwa an das Einkirchenwesen im ersten Jahrtausend. Besonders eindrücklich ist die Erfahrung der Geschichte der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrhundert. Oder es ist zu erinnern an die Situation in Frankreich zur Zeit des Erlasses des Gesetzes über die Trennung von Kirche und Staat im Jahr 1905.

Die Kirche hat das, was in c. 1279 § 1 in allgemeiner Form gesagt ist, konkretisiert betreffend die Diözese und die Pfarrei. Gemäss c. 473 ist es der Diözesanbischof, welcher zu bestimmen hat, wie der Haushalt der Diözese aufzustellen ist. Es berät ihn dabei der Diözesanvermögensverwaltungsrat. Auf der

¹⁶ A. ODERMATT, *Synodale Ordnung durch Verhandeln und Vereinbaren. Eine Skizze über Bedeutung und Zukunft der staatskirchenrechtlichen Körperschaften am Beispiel der Kirchgemeinde*, in: P. BISCHOFBERGER, G. COLLET, K. HELBLING (Hg.), *Verheissung und Anstoss. FS Josef Anstutz*, Luzern 1987, S. 181–205.

¹⁷ Vgl. etwa die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 1. Januar 1994 (www.lu.kath.ch). In § 7, lit. c. werden zu den Aufgaben der „Landeskirche“ auch gezählt die „Vertretung des Kirchenvolkes gegenüber den staatlichen und kirchlichen Behörden“. Vgl. auch das „Übereinkommen betreffend das Pfarwahlrecht der Kirchgemeinden“ zwischen der „Katholischen Landeskirche von Graubünden“ und dem Bischof von Chur vom 20. November 1979 (www.gr.kath.ch).

¹⁸ Vgl. dazu M. GRICHTING, *Das Verfügungsrecht*, S. 649–656.

Ebene der Pfarrei ist es gemäss c. 532 und c. 537 der Pfarrer, welcher die Güter der Pfarrei verwaltet, unterstützt vom pfarreilichen Vermögensverwaltungsrat. Diese Normen haben ihre Verankerung auch im II. Vatikanischen Konzil. Dieses hatte ja bereits vor dem Codex von 1983 in *Presbyterorum ordinis* festgehalten: „Die Kirchengüter im eigentlichen Sinne sollen die Priester sachgerecht und nach den Richtlinien der kirchlichen Gesetze verwalten, wenn möglich unter Zuhilfenahme erfahrener Laien“ (Nr. 17). Und weiter heisst es dort: „Es ist (...) höchst angemessen, wenigstens in Gebieten, in denen die Entlohnung des Klerus ganz oder zum Teil von den Gaben der Gläubigen abhängt, daß die zu diesem Zweck gegebenen Gelder bei einer bestimmten Diözesanstelle gesammelt werden, deren Verwaltung der Bischof hat, unter Beiziehung einiger delegierter Priester und, wo es geraten erscheint, von wirtschaftlich sachverständigen Laien“ (Nr. 21).

Wenn diesen konziliaren und kodikarischen Grundsätzen nicht nachgelebt wird, dann hat der Bischof Mühe, sein Leitungs- und Verkündigungsamt tatsächlich wahrzunehmen. Dem Pfarrer ergeht es gleich. Und es kann zu Kompetenzstreitigkeiten und zu Konflikten kommen, welche die Pastoral sehr belasten. Nicht nur die Bischöfe und Priester leiden darunter. Es leiden darunter auch die Laien, ihr Glaube und ihre Kirchenbindung. Denn die Laien geraten durch die Tatsache, dass ihnen der Staat innerhalb der Kirche „Rechte“ zubillt, die ihnen nach kirchlichem Selbstverständnis nicht zukommen können, früher oder später mit der Hierarchie in Konflikt. Das hat sich bereits im 19. Jahrhundert in den Vereinigten Staaten von Amerika gezeigt im Konflikt um die so genannten „Trustees“. Die Laien-Trustees besaßen und verwalteten auf der Basis des weltlichen Rechts unabhängig von den Bischöfen und Pfarrern das für kirchliche Zwecke zur Verfügung stehende Vermögen, auch die Kirchgebäude¹⁹. John Hughes, der in den Jahren von 1842 bis 1864 Erzbischof von New York war, hat in einem im Jahr 1842 verfassten Hirtenbrief erklärt, was für Folgen das System des Trusteeismus für die Trustees, die Laien also, hatte: „Wir haben viele Trustees gekannt. Aber wir haben keinen gekannt, der, als er sich von seinem Amt zurückgezogen hatte, ein besserer Katholik oder ein frömmerer Mensch war, als zu dem Zeitpunkt, als er sein Amt angetreten hatte. Im Gegenteil: Wir haben viele gekannt, die, als sie ihr Amt aufgegeben haben, nicht nur viel von ihrem religiösen Empfinden, sondern auch viel von ihrem Glauben verloren haben“²⁰.

In diesem Zusammenhang sind auch die Erfahrungen zu erwähnen, welche die Kirche in Frankreich gemacht hat. Hier hat mit dem Erlass des schon er-

¹⁹ Vgl. dazu das umfassende Werk von P. W. CAREY, *People, Priests, and Prelates. Ecclesiastical Democracy and the Tensions of Trusteeship*, Notre Dame – Indiana 1987; vgl. auch M. GRICHTING, *Das Verfügungsrecht*, S. 373–472.

²⁰ L. KEHOE (Hg.), *Complete Works of the Most Rev. John Hughes, D. D., Archbishop of New York, Comprising his Sermons, Letters, Lectures, Speeches*, Bd. I, New York 1864, S. 320.

wählten Trennungsgesetzes der Kirche etwas Ähnliches gedroht, wie es heute in der Schweiz Realität ist. Der französische Staat hat 1905 versucht, die katholische Kirche regelrecht zu erpressen. Es hiess damals: Wenn die Kirche nicht binnen eines Jahres ihre Güter in die so genannten Kultusvereine (*associations cultuelles*) überträgt, gehören sie dem Staat (vgl. Art. 4 und Art. 9)²¹. Die Kirche hätte also all ihre Pfarreien in vermögensrechtlicher Hinsicht als weltlich-rechtliche Vereine organisieren sollen. Der Pfarrer wäre nur noch ein Mitglied im Verwaltungsrat gewesen. Der Verein wäre Eigentümer der Immobilien und Verwalter der kirchlichen Mittel gewesen. Die französischen Bischöfe wären zu zwei Dritteln bereit gewesen, dieses System zu akzeptieren, um die Kirchengebäude und das Geld zu retten²². Papst Pius X. jedoch hat dies abgelehnt. Er hat in seiner Enzyklika *Une fois encore* vom 6. Januar 1907 festgehalten: „In perfider Weise vor die Wahl zwischen dem materiellen Ruin und der Zustimmung zu einer Beeinträchtigung ihrer Verfassung, die göttlichen Ursprungs ist, gestellt, hat die Kirche es selbst um den Preis der Armut abgelehnt, dass in ihr das Werk Gottes angetastet werde“²³. So hat die Kirche in Frankreich nach der Französischen Revolution im Jahr 1906 nochmals alle materiellen Mittel verloren. Aber sie hat ihre sakramentale und hierarchische Struktur bewahrt. Papst Benedikt XVI. hat die Haltung von Papst Pius X., noch als Kardinal in seinem Interview-Buch *Salz der Erde*, so zusammengefasst: „Das Gut der Kirche ist wichtiger als ihre Güter. Wir geben die Güter weg, weil wir das Gut verteidigen müssen. Das ist, glaube ich, ein grosser Satz, den man sich immer wieder vor Augen halten muss“²⁴.

Allgemein gesprochen, kann man aus den Erfahrungen der Kirche in Frankreich, in den USA und in der Schweiz einen auf den ersten Blick vielleicht etwas überraschenden Schluss ziehen: Es ist nicht primär wesentlich, über wie viel Geld die Kirche verfügt. Denn es nützt ihr nichts, wenn sie sehr viel Geld und viele materielle Mittel hat, aber über diese Mittel nicht frei und ihrem Wesen gemäss verfügen kann. Entscheidend ist also zuerst einmal nicht so sehr die Menge der Mittel. Sondern viel wichtiger ist es, dass die Mittel, die zur Verfügung stehen, nach der Ordnung der Kirche, in Einklang mit der Ekklesiologie, von der Kirche besessen und verwaltet werden können. Das Gut der Kirche geht den Gütern der Kirche vor. Und wenn man in die unglückliche Lage kommen

²¹ Vgl. das Gesetz und die entsprechenden Materialien unter: <http://www.assemblee-nationale.fr/histoire/eglise-etaat/sommaire.asp#loi> (besucht am 10.04.2012); die dazu veröffentlichte Literatur ist unüberschaubar, vgl. etwa: J.-M. MAYEUR, *La séparation des Églises et de l'État*, Paris 1991²; vgl. auch M. GRICHTING, *Die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich im Jahr 1905*, „Schweizerische Kirchenzeitung“ 174 (2006), S. 26–30.

²² Vgl. M. LARKIN, *The Vatican, French Catholics and the association culturelles*, „The Journal of Modern History“ 36 (1964), S. 303.

²³ ASS 40 (1907), S. 7.

²⁴ J. RATZINGER, *Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald*, Stuttgart 1996, S. 185 (Hervorhebung dort).

sollte, dass man sich zwischen dem Gut der Kirche und den Gütern der Kirche entscheiden muss, dann muss man sich für das Gut der Kirche entscheiden. Denn im übrigen hat die Kirche in 2000 Jahren und auf der ganzen Welt bewiesen: Eine geistlich lebendige Kirche wird materiell immer irgendwie über die Runden kommen. Denn die Gläubigen sind, wenn sie der Kirche aus den richtigen Gründen, das heisst aus geistlichen Gründen, anhängen, immer grosszügig. Umgekehrt geht es aber nicht: Man kann mit allem Geld dieser Welt keine lebendige Kirche herbeizwingen.

SPECYFIKA FINANSOWANIA ZWIĄZKÓW WYZNANIOWYCH W SZWAJCARII

Streszczenie

Unikatowy w skali światowej szwajcarski system finansowania związków wyznaniowych jest niezwykle skomplikowany i ściśle powiązany z kulturą polityczną tego państwa. Z przyczyn historycznych stosunek państwa do związków wyznaniowych w Szwajcarii regulowany jest prawem własnym poszczególnych dwudziestu sześciu kantonów względnie półkantonów, które cieszą się bardzo dużą autonomią. Prawo to określa sposób finansowania wspólnot religijnych, przy czym w większości kantonów obowiązuje *mutatis mutandis* ten sam system, zarówno dla Kościoła rzymskokatolickiego, jak i dla Kościołów reformowanych. Wyjątek stanowią kantony: Genewa i Neuenburg, w których finansowanie związków wyznaniowych odbywa się według modelu francuskiego, tj. zasadniczo z ofiar wiernych, oraz kanton Waadt i częściowo kantony: Wallis i Tessin, w których związki wyznaniowe finansowane są bezpośrednio z ogólnych środków państwowych. W pozostałych kantonach wierni płacą podatek kościelny. Jego specyfika polega na tym, że nie jest on uiszczany na rzecz diecezji, lecz tzw. gmin kościelnych (*Kirchgemeinden*), które mają wiele cech wspólnych z gminami, będącymi jednostkami administracji państwowej, tzn. są utworzone przez państwo, podstawę prawną mają w przepisach konstytucji danego kantonu, posiadają strukturę demokratyczną i w demokratyczny sposób rozstrzygają o wysokości i przeznaczeniu podatku kościelnego. Stąd – mówiąc ściśle – w Szwajcarii mamy do czynienia nie tyle z podatkiem kościelnym, ile z podatkiem dla kościelnych gmin. Gminy te dysponują środkami z podatków niezależnie od biskupa diecezjalnego. W sposób cywilnoprawny zatrudniają (a w niektórych kantonach też ewentualnie zwalniają), wynagradzają i ubezpieczają duszpasterzy. Poza tym część swoich środków przeznaczają do dyspozycji tzw. państwowo-kościelno-prawnej korporacji kantonowej (inaczej: tzw. „Kościół krajowy” – *Landeskirche*), która w swych

szeregach zreszta kościelne gminy całego kantonu. Posiadająca egzekutywę i parlament (niekiedy nawet obradujący w pomieszczeniach parlamentu kantonu) korporacja kantonalna finansuje m.in.: duszpasterstwo ponadparafialne, duszpasterstwo stanowe, katechizację, posługę caritas i pracę mediów. Korporacje z terenu danej diecezji pewną ilość środków – według własnego uznania – oddają do dyspozycji biskupowi diecezjalnemu. Na płaszczyźnie ogólnokrajowej korporacje kantonalne tworzą tzw. „Szwajcarską Rzymskokatolicką Konferencję Centralną” (*Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz – RKZ*), która jako stowarzyszenie świeckie finansuje krajowe organizacje kościelne, w tym w znacznej mierze Konferencję Episkopatu Szwajcarii i jej agendy.

Jak zatem widać, szwajcarski system finansowania związków wyznaniowych jest skonstruowany niejako oddolnie i stanowi pewnego rodzaju podwojenie instytucji. Obok biskupów, prezbiterów i ich świeckich współpracowników duszpasterskich, są w Szwajcarii gremia, które, nie posiadając oficjalnego kościelnego upoważnienia i działając według prawa państwowego oraz własnych przekonań, na wszystkich płaszczyznach (parafialnej, diecezjalnej i ogólnokrajowej) niezależnie od hierarchii kościelnej dysponują wielką częścią środków materialnych przeznaczonych do realizowania celów kościelnych. W takim systemie finansowanie instytucji i projektów ponadparafialnych, zwłaszcza na płaszczyźnie diecezjalnej bądź ogólnokrajowej, na ogół wiąże się z licznymi trudnościami. Ponadto trzeba zauważyć, że system szwajcarski dopuszcza opodatkowanie podatkiem kościelnym osób prawnych i że pozwala na zebranie stosunkowo wielu środków materialnych, co zresztą także stanowi o jego specyfice.

Przy systemie finansowania związków wyznaniowych, który w zasadzie jest sprzeczny z normami prawa kanonicznego i nauczaniem Soboru Watykańskiego II, biskup i proboszcz często zmuszeni są do prowadzenia negocjacji i poszukiwania kompromisów z instytucjami dysponującymi środkami, bowiem nierzadko dochodzi tu do napięć i konfliktów, które, oczywiście, nie wpływają dobrze na duszpasterstwo. Autor artykułu przywołuje w związku z tym pewne fakty z historii Kościoła katolickiego w Stanach Zjednoczonych i we Francji (sprawę tzw. *Trustees* oraz *associations cultuelles*), ilustrujące jednoznaczne opowiedzenie się hierarchii kościelnej w sytuacji konfliktowej za sakramentalnością i hierarchicznością Kościoła nawet kosztem utraty dóbr materialnych. Pointując swoje wywody, Griching zauważa, że w pierwszym rzędzie nie jest ważne, ile środków finansowych Kościół ma do dyspozycji, tylko, na ile środkami tymi może dysponować według swoich zasad i w zgodzie ze swoją eklezjologią. Jak bowiem uczy ponaddwutysiącletnia historia Kościoła, odznaczająca się duchową żywotnością wspólnota kościelna dzięki swoim wiernym zawsze sobie jakoś poradzi finansowo, natomiast za wszystkie pieniądze świata nie da się „kupić” żywego Kościoła.

FINANSOWANIE
ZWIĄZKÓW WYZNANIOWYCH
W KRAJACH NIEMIECKOJĘZYCZNYCH
I W POLSCE

DIE FINANZIERUNG
DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN
IN DEN DEUTSCHSPRACHIGEN LÄNDERN
UND IN POLEN

Edited by
Dariusz Walencik
Marcin Worbs

REDAKCJA WYDAWNICTW
WYDZIAŁU TEOLOGICZNEGO UNIWERSYTETU OPOLSKIEGO

OPOLE 2012